

(Rück-)Wechsel in die Öko-Bilanzgruppe – aber wie?

Aufnahme in die Öko-Bilanzgruppe

Die OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG ist aufgrund des Ökostromgesetzes verpflichtet, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Fördermittel, die ihr angebotene elektrische Energie aus Ökostromanlagen gemäß den Bestimmungen der „Allgemeinen Bedingungen der Ökostromabwicklungsstelle“ (AB-Öko), zu den mittels Verordnungen festgesetzten Preisen bzw. dem Marktpreis gem. §20 Ökostromgesetz abzunehmen. Die OeMAG ist gleichzeitig auch als Bilanzgruppenverantwortliche für die Vertretung der Öko-Bilanzgruppe zuständig. Die OeMAG hat diese Tätigkeit seit 1.10.2006 von den drei Regelzonenführern übernommen und ist somit die österreichweite Ökostromabwicklungsstelle.

Neben dem notwendigen Vertragsabschluss zwischen der OeMAG und dem Ökostromanlagenbetreiber ist die Aufnahme in die Ökobilanzgruppe der OeMAG eine notwendige Voraussetzung für die Einspeisung und Vergütung von Ökostrom. Grundsätzlich ist hier zwischen zwei unterschiedlichen Fallgruppen zu unterscheiden:

1. Die Inbetriebnahme einer neuen Ökostromanlage oder einer bestehenden Anlage, welche noch nicht in das öffentliche Netz angeschlossen war (Inselanlagen);
2. Der Wechsel einer Ökostromanlage, welche bereits in Betrieb und einer anderen Bilanzgruppe zugeordnet war

Für neu in Betrieb gehende Anlagen (1) ist entsprechend der AB-ÖKO bei der Antragstellung folgendermaßen vorzugehen:

- **Einreichung des Förderantrages bei der OeMAG:** Dieser Förderantrag kann unter www.oem-ag.at elektronisch ausgefüllt oder ausgedruckt und eingeschickt (per Post: OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom, Alserbachstraße 14 – 16, 1090 Wien; per Fax: 05 787 66 99) bzw. bei der OeMAG telefonisch (Tel.: 05 787 66-10) angefordert werden; die elektronische Antragstellung wird aufgrund der rascheren Bearbeitung empfohlen.

Dem Förderantrag sind in Kopie des Anerkennungsbescheides als Ökostromanlage gem §7 Ökostromgesetz sowie der Nachweis über alle für die Errichtung der Anlage notwendigen Genehmigungen oder Anzeigen (in aller Regel die Bescheide 1. Instanz z.B Baubescheid, Bauanzeige, E-Rechtliche Genehmigung, UVP-Bescheid, usw...) anzuschließen. Weiters ist für Photovoltaikanlagen die Co-Finanzierungsbestätigung des jeweiligen Bundeslandes notwendig.

- **Nachreichung Unterlagen:** Der Betreiber hat nach Einreichung des Förderantrages 6 Wochen Zeit, die erforderlichen Unterlagen bei der OeMAG nachzureichen (sofern sie bei der Antragstellung nicht vollständig vorhanden waren). Wobei das Datum des Anerkennungsbescheides vor dem Datum der Einreichung des Förderantrages liegen muss.
- **Abschluss Vertrag:** Hat der Antragsteller sämtliche Unterlagen eingereicht und liegen die gesetzlich geforderten Voraussetzungen vor, so schließt die OeMAG mit ihm einen Fördervertrag unter Zugrundelegung der AB-Öko ab.

- Nach Abschluss des Fördervertrages hat der Ökostromanlagenbetreiber 24 Monate Zeit die Anlage in Betrieb zu nehmen. Ab den Einspeisetaifverordnungen von 2006 ist der erstmalige Vertragsabschluss der maßgebliche Zeitpunkt für die Höhe des gewährten Einspeistarifes.
- Mit der Aktivierung des Zählpunktes durch den Netzbetreiber bei Inbetriebnahme der Anlage muss dieser eine ANList, an die durch den Anlagenbetreiber bekannt gegebene Bilanzgruppe, schicken.
- **Eine Zuordnung zur Ökobilanzgruppe ist aber nur mit einem aufrechten Einspeisevertrag möglich! Wir empfehlen die Durchführung der Inbetriebnahmemeldung des Netzbetreibers an die OeMAG durch den Netzbetreiber schriftlich bestätigt zu lassen und diese der OeMAG zu übersenden!**
- Mit Erhalt der Inbetriebnahmemeldung ist eine Zuordnung zur Ökobilanzgruppe und die Vergütung der eingespeisten Energiemengen möglich.

Alle Kraftwerksbetreiber, die wieder in die Öko-Bilanzgruppe zurückwechseln wollen (2) (auch solche, die schon einmal in die Ökobilanzgruppe geliefert haben, aber zwischenzeitlich in eine andere Bilanzgruppe gewechselt haben

- müssen den Förderantrag neu einreichen, wobei die ursprünglich eingereichten Unterlagen, sofern es keine Änderungen gegeben hat, seitens der OeMAG für den neuerlichen Vertragsabschluss herangezogen werden können. Das OeMAG-Kundenservice ist über bereits vorhandene und aktuelle Unterlagen jedenfalls bei Antragstellung zu informieren.
- Neben dem neuerlichen Vertragsabschluss mit der OeMAG muss der bestehende Stromliefervertrag mit dem kommerziellen Stromhändler rechtzeitig zum gewünschten Wechseldatum gekündigt werden bzw. endet durch Zeitablauf. Achtung weder der Netzbetreiber noch die OeMAG prüft, ob ein gültiger Vertrag mit einem anderen Stromhändler weiter besteht. Um Schadenersatzpflichten oder Verzögerungen beim Wechsel zu verhindern ist die juristische Prüfung des bestehenden Stromabnahmevertrages notwendig.
- Rück-Wechsel in die Öko-BG (nach Auflösung des bisherigen Strom-Liefervertrages): Der Wechsel erfolgt auf Basis einer Wechselliste, die vom Netzbetreiber an die Öko-BG und an die bisherige BG bzw. den bisherigen Stromhändler geschickt wird. **Für einen ordnungsgemäßen Wechsel ist der Anlagenbetreiber selbst und nicht die OeMAG zuständig (Sonstige Marktregeln, Kapitel 5). Seitens der OeMAG werden keine Wechsel im Namen des Betreibers durchgeführt.**

Wenn der Fördervertrag mit der OeMAG abgeschlossen wurde, muss der Betreiber mit seinem Netzbetreiber Kontakt aufnehmen und diesem - unter Vorlage des abgeschlossenen Fördervertrages - mitteilen, dass er ab dem gewünschten Wechselstichtag (immer der Monatserste und unter Einhaltung der Wechselfrist) seine Erzeugung in die Öko-Bilanzgruppe einliefert. Es wird dringend empfohlen, beim Netzbetreiber zu hinterfragen, ob der Bilanzgruppenwechsel fristgerecht vollzogen und von OeMAG akzeptiert wurde, da ansonsten die Gefahr besteht, dass der bisherige Stromlieferungsvertrag zwar ausläuft, der Betreiber aber dennoch weiter in die Bilanzgruppe des bisherigen Abnehmers einspeist, jedoch ohne gültige Preisvereinbarung (Preisverhand-

lungen im Nachhinein sind naturgemäß schwierig). Als Nachweis für den vollzogenen Wechsel wird empfohlen, dass sich der Anlagenbetreiber vom Netzbetreiber die Bestätigung für die Annahme des Wechsels durch die OeMAG **per Mail weiterleiten** lässt. Nicht zeitgerecht eingebrachte Wechselinformationen muss OeMAG als Bilanzgruppenverantwortliche ablehnen.

- **Wechselfrist:** Für den Wechsel von einer Bilanzgruppe in eine andere ist jedenfalls eine Wechselfrist von 4 bzw. 6 Wochen einzuhalten (zurückzurechnen vom gewünschten Wechselstichtag). Es sollte dabei bedacht werden, dass auch der alte BGV Einwendungen aus zivilrechtlichen Gründen (z.B.: aufrecht bestehendes Vertragsverhältnis) gegen den gewünschten Wechsel erheben kann.

Nach Kündigung bzw. Nichtverlängerung des bisherigen Liefervertrages und Abschluss eines neuen Vertrages mit der OeMAG, sind die Anlagenbetreiber verpflichtet, die Lieferungen in die Öko-Bilanzgruppe mindestens 12 Monate aufrecht zu erhalten. Bei einer vorzeitigen Beendigung kommt es zu einer Rückverrechnung der Fördertarife. Altanlagen, die vor dem 1.1.2003 in Betrieb gegangen sind, können noch bis 31.12.2008 zu den in der Verordnung festgelegten Tarifen an die Öko-Bilanzgruppe liefern. Danach ist eine Abnahme nur mehr zum veröffentlichten Marktpreis i.S.d. des § 20 ÖSG abzüglich der aliquoten Ausgleichsenergieaufwendungen möglich.